

Die Rechtsstellung der Kirchendiener.

Von Univ.-Prof. D. Dr. jur. Dr. phil. Josef Löhr, Breslau.

Unter dem Sammelbegriff „Kirchendiener“ werden hier die nicht dem geistlichen Stande angehörenden und nicht mit geistlichen Funktionen betrauten, sondern zu technischen Zwecken bei einer Kirche verwendeten Leute zusammengefaßt, sofern sie haupt- oder nebenamtlich, gewöhnlich gegen Entgelt, nicht bloß für einzelne Fälle oder aushilfsweise, sondern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Diensten verpflichtet sind und kraft Anstellung in einem wirklichen Dienstverhältnisse zur Kirche stehen, das bestimmte Pflichten und Rechte mit sich bringt. Dahin gehören also Küster, Glöckner, Organisten, Chorleiter, Choralsänger, Kirchenkassenverwalter, Bürokräfte zur Versorgung des Schreibwerkes, Führung der Registratur, der Kartothek, Seelsorgehelferinnen u. s. w.

Unsere Frage gliedert sich in zwei Teile:

Wie ist deren Stellung 1. nach dem kanonischen Rechte, 2. staatskirchenrechtlich aufzufassen? Beide Rechte können miteinander übereinstimmen, brauchen es aber nicht. Erstes wird der Fall sein, wenn das Kirchenrecht das Staatskirchenrecht in diesem Punkte anerkennt, es kann aber auch umgekehrt sein. Unsere Untersuchung erstreckt sich auf Preußen und insbesondere auf den Osten, das Fürstbistum Breslau.

Das gemeine Kirchenrecht unterscheidet Kirchenämter im engeren und solche im weiteren Sinne. Das Kirchenamt im eigentlichen Sinne hat eine von dem jeweiligen Amtsträger unabhängige, auf göttlichem oder auf kirchlichem Rechte beruhende, dauernde Teilnahme an der kirchlichen Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt zum Inhalt, die nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen dem Betreffenden übertragen wird (can. 145, § 1). Das trifft auf die in Frage stehenden Kirchendiener nicht zu; von einer Weihe- oder einer Jurisdiktionsgewalt ist bei ihnen nirgends die Rede. Ihre Funktionen fallen also unter den Begriff des kirchlichen Amtes im uneigentlichen Sinne; sie sind demnach Kirchenbeamte im weiteren Sinne, d. h. sie haben gewisse an sich nicht geistliche Aufgaben kraft legitimer Berufung zu vollziehen, die aber irgendwie mit einem geistlichen Zwecke zusammenhängen und diesem dienen; es ist Kirchendienst, kein geistlicher Dienst im strengen Sinne, der darum auch regelmäßig nicht von Geistlichen der höheren Weihen vollzogen wird. Da aber nach can. 145, § 2 im kirchlichen Gesetzbuche jedesmal, wenn von Aemtern die Rede ist, immer nur an das Amt im engen Sinne gedacht wird, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt wird, so sind die vielen Bestimmungen des ganzen vierten Titels des zweiten Buches „De officiis ecclesiasticis“ zur rechtlichen Beurteilung der Kirchendiener auszuschneiden (can. 146 bis 195).

Da das gemeine Recht nun über die Kirchenbeamten im weiteren Sinne nichts bestimmt, so hat man,¹⁾ um diese *lacuna legis*, diese Lücke im Gesetze, auszufüllen, auf den can. 20 unter den *normae generales* zurückgegriffen und aus ihm in Verbindung mit can. 1529 geschlossen, daß das Preußische Allgemeine Landrecht hier in Betracht kommt, soweit dies auf die Anstellung und die Befugnisse der Kirchenbeamten sich bezieht, da es ja den Forderungen des can. 1529 entsprechend weder mit dem *ius divinum* in Widerspruch steht, noch dessen Anwendungen durch besondere Bestimmungen des Kirchenrechtes verboten wird. Der can. 1529 besagt: *Quae ius civile in territorio statuit de contractibus . . . eadem iure canonico in materia ecclesiastica iisdem cum effectibus servantur, nisi iuri divino contraria sint.*

Man hat dann weiter geschlossen, daß durch die Anstellungsurkunde der Kirchenbeamte zu einer katholischen Kirchengemeinde nicht in ein privatrechtliches Verhältnis auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages im Sinne eines *contractus bilateralis aequalis* trete; er werde vielmehr durch das Anstellungsdekret einer kirchenaufsichtlichen Instanz (Generalvikariat) zum Beamten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestellt und zur Befehung öffentlich rechtlicher Dienstpflichten bestimmt. So sehen, sagt man, Wissenschaft und Praxis dieses Verhältnis an; sie betrachten es als einen obrigkeitlichen Verwaltungsakt (Hoheitsakt) auf Unterwerfung (vgl. Hatschek, Lehrbuch des deutschen und des preußischen Verwaltungsrechtes², 1922, S. 9 und 297; ferner Otto Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht II², 1917, S. 247 f., Schoen, Evangelisches Kirchenrecht I, 1903, S. 237). Diese letzte Stelle vor allem beweist freilich gar nichts; denn abgesehen davon, daß Schoen bei diesen Ausführungen nicht in allem zustimmen ist, spricht er hier von den Beamten der kirchlichen Behörden (Konsistorien), nicht aber von den Kirchenbeamten der einzelnen Gemeinden.

Was ist hiezu zu sagen?

Hier liegen verschiedene Irrtümer vor. Zunächst ist die Verwendung von can. 20 in Verbindung mit can. 1529 nicht einzusehen. Gewiß ist can. 20 der allgemeine Kanon, der immer zur Anwendung kommt, wenn es an Rechtsbestimmungen über eine Materie mangelt. Aber auf can. 1529 ist man anscheinend verfallen, weil man sich sagte: Da das kanonische Beamtenrecht für diese kirchlichen Beamten im weiteren Sinne nicht zur Anwendung kommt, so bleibt nichts anderes übrig, als eben die Bestimmungen über die Verträge heranzuziehen. Diese aber verweisen auf das Landesrecht, hier also das preußische Recht, das dadurch zum katholischen Kirchenrecht wird. Dabei hat man aber übersehen, daß in can. 1529 zweifellos von

¹⁾ Da der betreffende Autor seine Arbeit nicht hat im Druck erscheinen lassen, und sie nicht *publici iuris* ist, so sind nähere Zitierungen unmöglich.

ius civile im Sinne von Privatrecht die Rede ist, während das in Frage kommende preußische Recht öffentliches Recht, Staatskirchenrecht, darstellt. Ferner hätte schon das sonderbare Ergebnis, zu dem man auf diese Weise gelangt, stutzig machen müssen. Auf dem Umwege über die Verträge und das Vertragsrecht kommt man dazu, diesen Leuten öffentliche Beamtenqualität zuzuerkennen, also ein öffentlich rechtliches Verhältnis zu konstruieren, das doch jedes Vertragsverhältnis ausschließt.

Aber selbst von dieser rechtlich unmöglichen Konstruktion abgesehen, hat man ferner nicht beachtet, daß der can. 1529 nicht für sich allein besteht, sondern nur den Einleitungskanon zu einer Anzahl umfangreicher anderer Kanones darstellt, die samt und sonders vom Kirchenvermögen, seiner Verwaltung, Veräußerung, Belastung, Verpachtung, Verwendung u. s. w. handeln. Die allgemeine Ueberschrift *De contractibus* hat den Irrtum verursacht. Der can. 1529 handelt also nicht von den Verträgen schlechthin, sondern nur von solchen über Kirchengut. Das Versehen wäre nicht möglich gewesen, wenn man den allgemeinen Zusammenhang beachtet hätte. Da hätte sich gezeigt, daß im 3. Buche dieser 29. Titel über die Verträge nur einen Abschnitt des großen 6. Teiles mit der Ueberschrift „*De bonis ecclesiae temporalibus*“ bildet. Für diese Materie kommt dann natürlich das Privatrecht des betreffenden Landes in Betracht und wird vom Kodex anerkannt, nicht aber das öffentliche Recht. Jenes kann unbedingt von der Kirche anerkannt werden, da es die Kirche nicht schlechter stellt als Personen und Vereine überhaupt und ihr keine besonderen Lasten auferlegt, während es undenkbar ist, daß das gemeine kanonische Recht ohne weiteres die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen irgend eines Landes über das kirchliche Vermögen anerkennen und übernehmen könnte. Dabei braucht man gar nicht an direkt kirchenfeindliche Gesetze zu denken, sondern nur, was für unseren Fall am nächsten liegt, an die Bestimmungen des preußischen Landrechtes über das Kirchenvermögen (ALR. II, 11, §§ 160 bis 236). Selbst der alte Vorzug des römischen Rechtes, schlechthin bei jeder Lücke des kanonischen Rechtes als subsidiär anerkannt zu sein, ist mit der Rechtskraft des Cod. jur. can. verschwunden, wenngleich wegen der historischen Entwicklung des kanonischen Rechtes und seines engen Zusammenhanges mit dem römischen Rechte auch heute noch bei der Gleichheit der zugrundeliegenden Prinzipien die *Analogia iuris* (nicht *legis*) durchaus erlaubt und am Platze ist. Noch viel weniger kann die Kirche die vielen und vielgestaltigen, ihr fremden modernen Rechte ohne weiteres anerkennen (*Chelodi, Ius de personis, Tridenti* 1922, S. 112). Alles dies hätte stutzig machen müssen.

Bei jener Konstruktion ist weiter übersehen worden, daß der mit Recht angezogene can. 20 von dem Falle redet, daß sowohl das gemeine wie auch das partikuläre Recht über eine Materie keine Bestimmungen enthält. Gemeint ist damit natürlich das partikuläre

Kirchenrecht. Es mußte also zunächst festgestellt werden, ob ein solches überhaupt vorhanden ist und für die uns beschäftigende Frage Bestimmungen enthält. Das ist tatsächlich der Fall. Jenes schlesische Partikularrecht ist in den Bestimmungen der Breslauer Bischöfe und bischöflichen Behörden niedergelegt, die in der „Sammlung kirchlicher Verordnungen, Erlässe und Bekanntmachungen für das Bistum Breslau“ vom Fürstbischöflichen Ordinariate authentisch herausgegeben sind. Leider ist seit dieser Ausgabe von 1902 eine neue nicht mehr erschienen, so daß für die spätere Zeit bis zur Gegenwart nichts anderes übrig bleibt, als die einzelnen Nummern der Verordnungen, neuestens (1926) „Kirchliches Amtsblatt“ genannt, der Reihe nach durchzugehen.

Da trifft es sich gut, daß für unsere Zwecke zwei wichtige Erlässe in jenem Bande sich finden: 1. Die „Küsterdienstordnung“ Nr. 351 vom 26. Juni 1893, und 2. eine Mitteilung des preußischen Kultusministers v. Götler an den Kardinal Kopp über eine Erklärung des Reichsstaatssekretärs des Innern vom 5. März 1891 über „Die Versicherungspflicht kirchlicher Beamten“ (Nr. 352). Letzte ist deshalb von besonderem Werte, weil sie als Mitteilung einer Reichsbehörde, nicht nur für das Bistum Breslau, sondern für alle deutschen Diözesen in Frage kommt. Ihre Aufnahme in die partikuläre kirchliche Gesetzesammlung des Bistums Breslau bedeutet, daß sie hier eigentliche kirchliche Rechtsquelle des Diözesanrechtes werden soll. Würde aber auch das partikuläre Gesetzesrecht versagen, so müßte das Gewohnheitsrecht berücksichtigt werden, sei es das der ganzen Diözese oder einzelner Bezirke (Kommissariate) oder schließlich die Observanz der einzelnen in Frage stehenden Pfarre. Die genannte Küsterdienstordnung ist selbstredend analog auf die übrigen Kirchendiener in ähnlichen Stellungen anzuwenden, zum Beispiel auf die Kantoren, Chorrektoren (vgl. auch noch ausdrücklich § 1). Von besonderer Wichtigkeit ist, daß diese Ordnung wiederholt das preußische Landrecht und dessen staatskirchenrechtliche Bestimmungen im 11. Titel des zweiten Teiles, insbesondere den siebten Abschnitt „Von weltlichen Kirchenbedienten“ anzieht, wie sie auch im Einvernehmen zwischen dem Kardinal Kopp und dem preußischen Kultusminister zustande gekommen ist (vgl. Einleitung). Daraus geht hervor, daß die Bestimmungen des Landrechtes über die weltlichen Kirchendiener ausdrücklich zum mindesten als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt und dadurch das Staatskirchenrecht bezüglich der Kirchendiener zur partikulären (Diözesan-) Kirchenrechtsquelle erhoben wird. Auf diese Weise und mit dieser Beschränkung sind wir nun allerdings wirklich befugt, das preußische Recht anzuwenden.

Was sagt dies nun über die Rechtsstellung der Kirchendiener? Nach RM. II, 11, § 19 haben die Geistlichen der „vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften“, wie letzte „die Rechte privilegierter Korporationen“ besitzen (§ 17), „mit anderen

Beamten im Staat gleiche Rechte". Sie waren auch schon nach der damaligen, heute veralteten Auffassung keine unmittelbaren, sondern bloß mittelbare Staatsbeamte, da sie nicht im unmittelbaren Dienste des Staates, sondern in dem von Korporationen standen, die dem Staate untergeordnet waren entsprechend dem damaligen Staatskirchentum. Praktisch bedeutete das, daß den Geistlichen die besonderen Vorrechte der Staatsbeamten gewährt wurden. Dem Ganzen lag die Anschauung zugrunde, daß die Kirche als Sittlichkeitsanstalt die Zwecke des Staates zu fördern habe, umgekehrt aber auch der Staat die Verwirklichung der religiös-sittlichen Zwecke der Kirchen in das Gebiet der Staatsaufgaben einzubeziehen habe (Paul Hinschius, Das Preussische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes, Berlin und Leipzig 1884, S. 15, A. 31). Nachdem aber schon durch die alte preussische Verfassung jene territorialistische Auffassung preisgegeben und die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften und Kirchen anerkannt worden ist, haben die Geistlichen der mit der Qualität einer Korporation des öffentlichen Rechtes ausgestatteten Religionsgesellschaften, also insbesondere die katholischen und die evangelisch-landeskirchlichen Geistlichen heute einfach als öffentliche Beamte zu gelten, wie sie als solche auch in mehreren preussischen Gesetzen bezeichnet werden; ebenso gelten die Kirchenbehörden als öffentliche Behörden.

Ganz anders aber ist das Rechtsverhältnis der „weltlichen Kirchenbeamten". In dem von ihnen handelnden eigenen siebten Abschnitte wird der grundsätzliche § 550 an die Spitze gestellt, der da besagt: „Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen." Das deckt sich mit dem kanonischen Begriffe des Kirchenamtes im uneigentlichen Sinne als eines „*officium . . . quod in spirituale finem legitime exercetur*" (can. 145, § 1). Die unzweifelhafte Schlussfolgerung aus jenem § 550 ist also die, daß die Kirchendiener insgesamt und keine Klasse von ihnen die Qualität der öffentlichen Beamten haben. Sie sind einfach Angestellte und als solche rechtlich mit allen Konsequenzen zu behandeln.

Auch ist es regelmäÙig nicht das geistliche Amt (Generalvikariat, Ordinariat), das sie anstellt, sondern der Patron. Auf die dabei gebrauchten Ausdrücke kommt es nicht an, ebensowenig auf die Ausstellung und Ueberreichung der Anstellungsurkunde. „Küster und andere . . . Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron bestellt" (§ 556). „Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören; er ist aber an dessen Vorst. ge nicht gebunden" (§ 557). „Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offener Feindschaft lebt oder sich gröÙlich wider ihn vergangen hat" (§ 558). Das gilt natürlich nur für diejenigen Kirchen, die einen Patron haben;

bei den übrigen stellt nicht das Generalvikariat, sondern der Pfarrer und der Kirchenvorstand gemeinsam die Küster und sonstigen Kirchendiener an, und der Pfarrer ist verpflichtet, die geschehene Anstellung dem Erzpriester amtlich anzuzeigen (§§ 562 und 563).

Daß die Kirchendiener keine Beamten im öffentlich rechtlichen Sinne sind, geht auch aus ihrer Versicherungspflicht hervor. Eine darüber ergangene, zunächst auf die Diözese Kulm sich beziehende Entscheidung des Reichsstaatssekretärs des Innern vom 22. Juni 1889 wurde in das schlesische Partikularrecht unter Nr. 352 aufgenommen. Sie besagt, daß die Versicherungspflicht sich auf folgende Personen, insofern deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt, sich erstreckt:

„1. Auf die in der bischöflichen Kanzlei als Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren und Registraturgehilfen, Kanzlisten, Kanzleiboten u. s. w. beschäftigten Beamten und Bediensteten.

2. Auf den Organisten, die Chorsänger und Sakristane bei der Kathedralekirche.

3. Auf die Organisten, Küster und Totengräber bei den einzelnen Kirchen der Diözese.“

Öffentliche Beamte unterliegen aber grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht; daraus folgt, daß die genannten Personen nach dem ministeriellen Entscheid eben keine öffentlichen Beamten sind.

Folgt nun etwa aus der dort festgesetzten Höhe der Gehaltssumme, bis zu der diese Leute versicherungspflichtig sind, daß die höher bezahlten öffentlichen Beamte sind? Mit nichten; daraus folgt juristisch nur, daß sie nicht versicherungspflichtig sind; jeder andere Schluß wäre falsch. Die soziale Stellung, die Vorbildung, die Dienstobliegenheiten sind es, die den Charakter bestimmen. Das geht aus dem Zweck des Gesetzes, wie er in dessen Entwurf und bei der Beratung zum Ausdruck gekommen ist, hervor. „Eine Ausnahme (von der Versicherungspflicht) wird indessen nach der Ansicht des Herrn Staatssekretärs hinsichtlich solcher Personen zu machen sein, welche entweder durch den Empfang der Weihen oder anderweitig durch höhere, insbesondere wissenschaftliche Bildung über den Stand der Berufsarbeiter und der unteren Betriebsbeamten hinausgehoben und in Stellungen der bezeichneten Art nur vorübergehend, etwa zur Aushilfe, zur Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen eingetreten sind. Denn der Versicherungszwang soll sich nach der Begründung des Gesetzesentwurfes und den aus den Verhandlungen auch sonst erkennbaren Absichten des Gesetzes nur auf solche Personen erstrecken, welche ihren Lebensunterhalt berufsmäßig als Arbeiter oder untere Betriebsbeamte erwerben oder in sozialer Beziehung diesen Personentklassen wenigstens annähernd gleichstehen“ (ebd.). Wie also die Leute mit höherer wissenschaftlicher Bildung trotz einem Einkommen unter 2000 Mark nicht dem Versicherungszwange unterliegen und wie öffentliche Beamte behandelt werden, so werden

umgekehrt diejenigen Kirchendiener u. s. w., die ein höheres Einkommen haben, trotzdem nicht als öffentliche Beamte angesehen, obgleich sie anderseits von dem Versicherungszwange befreit sind. Das Maßgebende ist nicht die Einkommensgrenze, sondern die Art des Dienstes, die soziale Stellung, der Besitz der Weihen mit dem daraus folgenden geistlichen Charakter und die dazu gehörende höhere wissenschaftliche Vorbildung.

Denken wir uns einmal den hypothetischen, immerhin im Bereiche der Möglichkeit liegenden Fall, daß eine kirchliche Verwaltungsbehörde in einer Entscheidung oder ein kirchliches Gericht in einem Urteile einem solchen Kirchendiener den Rang eines öffentlichen Beamten zuspräche; was folgte daraus? Gar nichts, weder für den Betreffenden noch für die Gesamtheit der Kirchendiener. Für letztere nicht, weil ein gerichtliches Urteil immer nur ius inter partes schafft und auf alle übrigen gleichen oder ähnlichen Fälle nicht übertragbar ist; für den betreffenden Einzelnen nicht, weil das Urteil irrig wäre und den Bestimmungen des preussischen Landesrechtes und der Entscheidung des Reichsstaatssekretärs des Innern widerspricht, die durch ihre Aufnahme in die Verordnungen des Fürstbischöflichen Generalvikariates in Breslau zum Schlesischen Partikularrechte geworden sind. In anderen Diözesen verhält es sich bei gleicher oder ähnlicher Sachlage natürlich ebenso. Endlich würde, auch selbst wenn jene Ansicht richtig wäre, immer noch keine Rechtsfolge für den wirklichen Charakter jener Kirchendiener eintreten, wenn sie nicht den dispositiven Teil des Urteils bildete. Der Umstand, daß ein Gericht, sei es kirchlich oder weltlich, bei der Beurteilung eines ihm vorliegenden Rechtsstreites gewisse rechtliche Gesichtspunkte wie etwa den genannten bezüglich des öffentlichen Beamtencharakters der Kirchendiener als maßgebend annimmt, ist, auch wenn diese Ansicht richtig wäre, rechtlich irrelevant; damit erlangt die Ansicht keine andere Bedeutung als die einer bloßen Voraussetzung, nie aber Rechtskraft oder auch nur sonstige unmittelbare Folgen von juristischer Bedeutung.

Hinsichtlich „der Aufsicht der geistlichen Obern über sie (die Kirchendiener), von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung“ gelten die Vorschriften über die Geistlichen (§ 567). Sie unterstehen also der Disziplinargewalt des Generalvikariates, das Ordnungsstrafen über sie verhängen kann und soll, um die schuldbar Fehlenden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten zurückzuführen. Ebenso können sie bei größeren Vergehen vor das geistliche Gericht (Konfistorium oder Offizialat) gestellt werden, das dann an die Bestimmungen des kirchlichen Strafrechtes und der Strafprozeßordnung des Kodex bei seinem Vorgehen gebunden ist. Keinesfalls aber ist es gestattet, von einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde, also des Generalvikariates, und gegen sie an das geistliche Gericht

zu appellieren. Fühlt ein Kirchendiener sich durch eine Entscheidung (z. B. in Gehaltsfragen oder Dienstangelegenheiten u. s. w.) oder durch eine Disziplinarbestrafung des Generalvikariates beschwert, so gibt es für ihn nur einen einzigen Weg, den nämlich, an den obersten Verwaltungsgerichtshof der Kirche, die Konzilskongregation in Rom, Rekurs zu ergreifen und diese um ihre höchste Entscheidung anzurufen (can. 1601).

An die Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Cod. jur. can. wurde die Frage gerichtet, ob gegen bischöfliche Dekrete, Akte, Anordnungen, die die Regierung und Verwaltung der Diözese betreffen, auf Grund der can. 1552 bis 1601 eine gerichtliche Klage möglich sei, und, falls das verneint würde, ob wenigstens eine Schadenersatzklage zulässig sei. Die Kommission hat am 25. Mai 1923 beide Fragen verneint. In der Fragestellung ist zunächst allgemein von einer *actio judicialis* schlechthin die Rede; die angeführten Kanones beziehen sich auf alle Instanzen, nicht etwa bloß auf die höheren, römischen Gerichte, speziell die Rota; dagegen spricht Nr. 2 nur von dem Gerichtshof der Rota, weil der Fragesteller an eine Entscheidung denkt, die unmittelbar vom Bischof selbst ausgeht; deshalb zieht er den can. 1557, § 2, Nr. 1 an (A. A. S. 16 [1924] 251); die Bischöfe haben ja in streitigen Sachen ihren Gerichtsstand vor den päpstlichen Gerichten. Da nun der Generalvikar (und das Generalvikariat) mit dem Bischof *unum idemque tribunal* bildet, wie das alte Recht sich ausdrückte, womit can. 368, § 1 sachlich übereinstimmt, indem er sagt, daß dem Generalvikar von Amts wegen grundsätzlich die gleiche *iurisdictio ordinaria* in der Diözese zusteht wie dem Bischof selber, so folgt daraus, daß ebensowenig gegen ein Dekret dieser bischöflichen Behörde Berufung an ein Gericht eingelegt werden kann, am allerwenigsten an ein niederes Gericht (Konsistorium, Offizialat). Jedes Gericht ist hier, und zwar als solches, schlechthin unzuständig.

Auch wenn das gemeine Recht dies nicht ausdrücklich besagte, so würde in der Sache doch nichts geändert, da das schlesische Partikularrecht als *ius praeter legem* diesen Fall folgendermaßen regelt: „Fühlt sich der Küster [und selbstredend alle übrigen Kirchendiener] durch Anordnungen des Pfarrers oder durch Beschlüsse des Kirchenvorstandes in seinem Recht verletzt, so steht ihm dagegen die Beschwerde an den Erzrieser und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an die unterzeichnete Behörde [das Fürstbischöfliche Generalvikariatsamt] zu, welche auch bei dienstlichen Vergehungen des Küsters [und der übrigen Kirchendiener] zur Untersuchung und Bestrafung derselben, nötigenfalls durch Entlassung aus dem Amt, kompetent ist“ (§ 18). Auch hier wird wiederum ausdrücklich auf den § 158 und die mit ihm im Zusammenhange stehenden §§ 156 und 157 des preussischen Rechtes Bezug genommen, die dasselbe besagen, sowie auf § 567, wonach die Kirchendiener in

Hinsicht auf die Beaufsichtigung ebenso zu behandeln sind wie die Geistlichen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also dies, daß die Kirchendiener nach dem gemeinen kanonischen Rechte Kirchenbeamte im uneigentlichen Sinne, partikularrechtlich aber Angestellte sind, die auf einen Vertrag hin von der betreffenden Pfarrkirche u. s. w. in den Dienst genommen sind. Sie unterstehen disziplinarisch und verwaltungsrechtlich dem Generalvikariate und können, da der Uebergang von einem Entscheide einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht unzulässig ist, gegen Dekrete des Vikariates nie an irgend ein kirchliches Gericht appellieren, sondern nur an die höhere Verwaltungsbehörde, die S. Congregatio Concilii in Rom.

Das Buch der Sprüche und die Lehre des Amen-em-ope.¹⁾

Von Univ.-Prof. Dr. Joh. Döllner, Wien.

E. A. W. Budge hat in den Facsimiles of Egyptian Hieratic Papyri in the British Museum, Second Series (London 1923, Taf. 1 bis 14, S. 9 bis 18 und 41 bis 50) einen Papyrus veröffentlicht, der die „Lehre des Amen-em-ope“ enthält. Der Herausgeber hat seiner Veröffentlichung auch den Versuch einer Uebersetzung beigegeben. H. O. Lange hat dann in der dänischen Zeitschrift „Nordisk Tidsskrift udgivet af Letterstedtska Föreningen“ 1924 eine Uebersetzung der Sprüche erscheinen lassen. Im Anschlusse daran hat A. Erman in der „Orientalistischen Literaturzeitung“ (OLZ), Leipzig 1924 (XXVII), 241 bis 252 eine deutsche Uebersetzung der „Lehre des Amen-em-ope“ herausgegeben. In dem 2. Bande der „Hieratischen Papyri in dem Britischen Museum“ (The Teachings of Amen-em-apt, London 1924) befaßt sich Budge hauptsächlich mit der Lehre des Amen-em-ope (S. 93 bis 234) und bringt eine Uebersetzung des gesamten Buches. Nach Erman mag die „Lehre des Amen-em-ope“ etwa im Anfang des 1. Jahrtausends v. Chr. verfaßt worden sein.

¹⁾ In dem obigen Aufsatze, der am 15. Mai 1925 der Redaktion zugesandt wurde, konnten die Abhandlungen über dasselbe Thema: J. Theis, Die Lehre des Amen-em-ope, eine ägyptische Quelle des biblischen Spruchbuches, Pastor bonus, Trier 1925, S. 256 bis 269; Fr. Zimmermann, Ägyptische Spruchweisheit in der Bibel, Theologie und Glaube, Paderborn 1925, S. 204 bis 217; H. Wiesmann, Eine ägyptische Quelle der Sprüche Salomons? Biblische Zeitschrift, Freiburg i. Br. 1925, S. 43 bis 50; H. J. Hejres, Das Buch der Sprüche und das ägyptische Weisheitsbuch des Amen-em-ope, Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge, Düsseldorf 1926, S. 1 bis 11, noch nicht berücksichtigt werden. Döllner.